

Ortsrecht Markt Oberstaufen



Benutzungsordnung der Kläranlage der Gemeinde Oberstaufen zur Direktannahme von Fäkalschlamm und Fetten - Kläranlagenbenutzungsordnung -

vom 20.04.2018

I. Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde besorgt nach dieser Benutzungsordnung die Beseitigung des in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Fäkalschlammes und von Fetten aus Abscheideanlagen der Gastronomie.

II. Berechtigte

Zur Benutzung der gemeindlichen Kläranlage ist berechtigt:

1. Wer den in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamm selbst anliefert
2. Wer vom Beseitigungspflichtigen nach Nr. 1 mit der Anlieferung des Fäkalschlammes beauftragt ist
3. Wer vom Beseitigungspflichtigen nach Nr. 1 mit der Anlieferung der Fette aus Fettabscheidern von Gastronomiebetrieben beauftragt ist

III. Anlieferung

1. Folgende Stoffe können angeliefert werden:
 - 1.1 Abwasser aus dem häuslichen Bereich
 - 1.2 Fäkalschlamm
 - 1.3 Fette aus Gastronomiebetrieben
2. Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Abwasserbehandlungsanlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.
3. Fette aus den Fettabscheidern der Gastronomie.
4. Die Übernahme erfolgt im Zulaufkanal der Kläranlage.
5. Anlieferungstermine und -mengen sind vorher mit dem Personal der Kläranlage abzustimmen.
6. Eine Annahmeverpflichtung seitens der Gemeinde besteht nicht, wenn Störungen in der Anlage oder andere betriebliche Gründe eine Annahme nicht zulassen. Schadensersatzansprüche können aus einer begründeten Annahmeverweigerung nicht geltend gemacht werden.

IV. Entgelt

1. Das Entgelt bemisst sich nach der Menge des angelieferten Fäkalschlammes bzw. des Fettes.
2. Das Übernahmeentgelt beträgt 31,50 €/m³ für Fäkalschlamm und 10,00 €/m³ für Fette.

V. Entgeltpflichtiger

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer das Abwasser an die Kläranlage anliefert. Die Berechtigten nach II. haften gesamtschuldnerisch.

VI. Abrechnung, Fälligkeit

1. Bei Anlieferung wird ein Lieferschein an der Kläranlage erstellt.
2. Das Entgelt wird unmittelbar bei der Übernahme durch die Gemeinde bestimmt.
3. Das Entgelt wird innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

VII. Haftung

1. Die Benutzenden liefern die zu beseitigenden Stoffe auf eigene Kosten und eigene Gefahr an. Für Schäden am Eigentum der Gemeinde, die nachweislich auf die Anlieferung von Stoffen durch den Benutzenden zurückzuführen sind haften diese.
2. Die Berechtigten tragen die Verantwortung und Haftung dafür, dass das angelieferte Gut keine vom Einleitungsverbot der jeweils gültigen Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde über die Abwasserbeseitigung erfassten Stoffe enthält.

VIII. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberstauen den 20.04.2018

MARKT OBERSTAUEN

gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister